



Regierung von Oberbayern • 80534 München

- Ausschließlich per E-Mail -

Gemeinde Feldkirchen  
Herrn Bürgermeister van der Weck  
Rathausplatz 1  
85622 Feldkirchen  
[rathaus@feldkirchen.de](mailto:rathaus@feldkirchen.de)

Bearbeitet (fachlich) von	Telefon / Fax	Zimmer	E-Mail
Sachgebiet 50	+49 (89) 2176-2355 / -402355	-	technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachrichten vom	Unser Geschäftszeichen	München,
-	14.08.2014 und 18.08.2014	50-8717-ML-1	11.11.2015

**EG-Umgebungslärmrichtlinie Stufe 2;  
Lärmaktionsplanung an den Bundesautobahnen;  
hier: Prüfung der Aufstellung eines Lärmaktionsplans an den Bundesauto-  
bahnen A 94 und A 99 in der Gemeinde Feldkirchen durch die Regierung von  
Oberbayern**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister van der Weck,

als die gem. Art. 8a Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Immissionsschutzge-  
setz (BayImSchG) i. V. m. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für  
die Lärmaktionsplanung an Bundesautobahnen (BAB) in Oberbayern zuständige  
Behörde, baten wir Sie mit unserem Schreiben vom 14.01.2014 um Mitarbeit bei der  
Überprüfung, ob an den BAB A 94 und A 99 für das Gebiet der Gemeinde Feldkir-  
chen die Aufstellung eines Lärmaktionsplans veranlasst ist.

Sie haben uns hierzu mit E-Mails vom 14.08.2014 und 18.08.2014 notwendige Un-  
terlagen und Informationen übermittelt. Hierfür danken wir Ihnen.

Darüber hinaus liegen uns Informationen der Autobahndirektion Südbayern (AB-  
DSB) vom 03.06.2014 und 19.12.2014 sowie des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) vom 27.02.2015 vor.

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0

Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung-oberbayern.de



Nach den für die bayerischen Bezirksregierungen verbindlichen „Hinweisen zur Lärmaktionsplanung in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (StMUG) (jetzt: Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz [StMUV]) vom 31.07.2012 ist es Aufgabe eines Lärmaktionsplans Lärmprobleme zu bewerten und ggf. Ziele und Strategien zur Lärminderung aufzuzeigen und Maßnahmen festzulegen. Grundlage der Lärmaktionsplanung für Kommunen an BAB sind dabei die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) erarbeiteten Lärmkarten. Um die Lärmaktionsplanung auf ausgesprochene Lärmbrennpunkte zu fokussieren, hat das StMUG in den o. a. Hinweisen als Anhalt die Überschreitung einer über 24 Stunden gemittelten Lärmbelastung  $L_{DEN}$  von 67 dB(A) oder die Überschreitung einer über den Nachtzeitraum von 22:00-06:00 Uhr gemittelten Lärmbelastung  $L_{Night}$  von 57 dB(A) bei zumindest 50 betroffenen Einwohnern nach der „Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm vom 09.02.2007“ (VBEB<sup>1</sup>) in einem zusammenhängenden Siedlungsgebiet einer Gemeinde vorgegeben. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird eine Lärmaktionsplanung zwar in Erwägung gezogen, muss aber nicht zwangsläufig erfolgen.

Die Überprüfung der vorliegenden Unterlagen und Informationen hat ergeben, dass von der Aufstellung eines Lärmaktionsplans an den BAB A 94 und A 99 im Gebiet der Gemeinde Feldkirchen gem. den vorg. Hinweisen abgesehen werden kann. Im Einzelnen wird hierzu Folgendes festgestellt:

- Das LfU hat im Rahmen der Lärmkartierung Bayern 2012 bei der Ermittlung der Lärmbelastung nach der „Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen“ (VBUS) nur vorhandene aktive Schallschutzeinrichtungen an den BAB in Feldkirchen berücksichtigt.
- Nach der Auswertung des LfU sind entlang eines 300 m-Puffers der in der Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern gelegenen Autobahnen in der Gemeinde Feldkirchen nach VBEB 59 Einwohner von einem Pegel  $L_{DEN} > 67$  dB(A) bzw. 67 Einwohner von einem Pegel  $L_{Night} > 57$  dB(A) betroffen. Aus den Lärmkarten ist jedoch ersichtlich, dass die von Überschreitungen der o. g. Anhaltswerte betroffenen Gebäude bzw. Anwohner nördlich der A 94 an der Bundesstraße B 471 liegen und dass die Überschreitungen im Wesentlichen durch die B 471 hervorgerufen werden.

---

<sup>1</sup> Gem. VBEB werden bei der Ermittlung der Betroffenenzahlen die Hausbewohner anteilig auf die Fassadenpegel verteilt, die Hausbewohneranteile mit Überschreitung der Anhaltswerte werden dann aufsummiert. Daraus ergeben sich die Betroffenenzahlen nach VBEB, die in der Regel von den tatsächlichen Einwohnerzahlen nach unten abweichen.

Ferner sind im Bebauungsplan Nr. 95 „Wohngebiet südlich der Jahnstraße, westlich der Friedensstraße“ (an der A 94/B 471) mit betroffener schutzwürdiger Bebauung, an der gem. der Kartierung des LfU die Anhaltswerte  $L_{DEN} > 67 \text{ dB(A)}$  bzw.  $L_{Night} > 57 \text{ dB(A)}$  überschritten werden, passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Diese wurden in der Kartierung des LfU nicht berücksichtigt.

Bei vollständiger Umsetzung der im o. g. Bebauungsplan festgesetzten passiven Lärmschutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung, dass die nördlich angrenzenden Überschreitungen durch die B 471 hervorgerufen werden, verbleiben nach VBEB ca. 3 Einwohner, die von einem durch die Autobahnen hervorgerufenen Pegel  $L_{DEN} > 67 \text{ dB(A)}$  bzw. Pegel  $L_{Night} > 57 \text{ dB(A)}$  betroffen sind.

- Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass auf der A 94 zwischen dem Autobahnkreuz München-Ost und der Anschlussstelle Feldkirchen-West 1999 in Fahrtrichtung München und 2004 in Fahrtrichtung Passau ein dritter Fahrstreifen angebaut wurde. In diesem Zusammenhang wurde Lärmschutz nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge gewährleistet. Das bedeutet, dass aufgrund der wesentlichen Änderung der A 94 Lärmschutz so vorzusehen war, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 16. BImSchV) eingehalten werden. Soweit gem. der Kartierung des LfU noch Überschreitungen der o. g. Anhaltswerte vorhanden sind, ist deshalb davon auszugehen, dass diese durch die B 471 hervorgerufen werden.

Weiter hat eine Überprüfung durch die ABDSB ergeben, dass im Umgriff der A 94 keine Überschreitungen der Lärmsanierungsgrenzwerte der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) in Wohngebieten vorliegen.

- Für die A 99 hat die ABDSB die Lärmimmissionen auf Grundlage der für die Lärmsanierung maßgebenden aktuellen Verkehrsbelastungen der Straßenverkehrsählung 2010 berechnet. Hierbei wurden die vorhandenen Lärmschutzeinrichtungen, Fahrbahnbeläge und Geschwindigkeiten berücksichtigt. Im Ergebnis werden in der Gemeinde Feldkirchen die Lärmsanierungsgrenzwerte der VLärmSchR 97 an keinem Einzelanwesen überschritten.
- Darüber hinaus plant die ABDSB derzeit den 8-streifigen Ausbau der A 99 zwischen dem Autobahnkreuz München-Nord und der Anschlussstelle Haar. Das Vorhaben ist im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 im „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft und auch für die Fortschreibung des

Bundesverkehrswegeplans angemeldet. Entsprechend den Regelungen der 16. BImSchV löst das Vorhaben Anspruch auf Lärmschutz nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge aus. Das Lärmschutzkonzept sieht im Bereich Feldkirchen den Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags mit einem Korrekturwert  $D_{\text{StrO}}$  nach RLS-90 von -5 dB(A) vor. Die Planung wurde am 30.06.2008 vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Zuge der Vorentwurfsplanung genehmigt. Auf dieser Grundlage werden derzeit von der ABDSB die Planfeststellungsunterlagen für den Abschnitt Anschlussstelle Aschheim/Ismaning bis Anschlussstelle Haar erarbeitet. Basis für die zu überarbeitende Lärmberechnung ist ein aktualisiertes Verkehrsgutachten mit einem Prognosehorizont 2030. Von Seiten der ABDSB ist geplant, das Planfeststellungsverfahren 2016 zu beantragen. Nach dem 8-streifigen Ausbau ist eine weitere Reduzierung der Betroffenenanzahl zu erwarten.

Nach Abstimmung mit der ABDSB teilen wir Ihnen deshalb mit, dass unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen auf die Aufstellung eines Lärmaktionsplans an den BAB A 94 und A 99 für das Gebiet der Gemeinde Feldkirchen verzichtet wird, da nach den „Hinweisen zur Lärmaktionsplanung in Bayern“ des StMUG kein Lärm Brennpunkt an den BAB vorliegt. Für die Lärmaktionsplanung an Bundes- und Staatsstraßen (hier B 471 und Staatstraße St 2082) ist die Gemeinde Feldkirchen zuständig.

Wir werden das Ergebnis unserer Überprüfung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern ([www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)) unter dem Pfad „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen Stufe 2 – kein Planerfordernis – Bundesautobahnen Gemeinde Feldkirchen“ veröffentlichen.

Eine nähere Prüfung der von der Gemeinde Feldkirchen vorgeschlagenen Maßnahmen ist derzeit nicht veranlasst. Zu der vorgeschlagenen Maßnahme „Geschwindigkeitsreduzierung auf 80 km/h“ wird auf das Schreiben des StMI vom 27.02.2015 verwiesen.

Nach § 47c Abs. 4 BImSchG werden die Lärmkarten mindestens alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Sofern sich

infolge der Überprüfung ein Planerfordernis ergibt, werden wir uns erneut mit Ihnen in Verbindung setzen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Richard Schlachta